



## **Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft**

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

**Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe**

**Branchennummern nach ASW: 333 (ohne 3331), 3341, 3343, 3344, 411, 412, 413**

### **1. Einleitung**

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrunds geführt haben. Die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)<sup>1</sup>. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für die Branchengruppe „Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe“ findet sich im Anhang.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

### **2. Kriterien für den Eintrag eines Betriebsstandorts in den KbS**

Folgende Kriterien sind für den Eintrag eines Standorts der Branchengruppe „Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe“ in den KbS ausschlaggebend:

- Branche, Alter und Grösse des Betriebs
- Relevante Tätigkeiten

---

<sup>1</sup> BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

- Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe
- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrunds

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte der Branchengruppe „Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe“ ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten.

## **2.1 Branchenzugehörigkeit**

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählt die Branchengruppe „Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrunds durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Zu der Branchengruppe „Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe“ gehören gemäss ASW (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige) alle Betriebe des Baugewerbes. Nicht alle Untergruppen dieser Branche führen jedoch belastungsrelevante Tätigkeiten in bedeutsamem Ausmass aus.

Folgende Untergruppen gelten als belastungsrelevant:

- Werkhöfe von Unternehmen des Bauhauptgewerbes (ASW-Codes 411-413)
- Herstellung von Schleifmitteln (ASW-Code 3341)
- Verarbeitung von Asphalt: Herstellung von bituminösen Produkten (ASW-Code 3343)
- Übrige Verarbeitung von Steinen und Erden (ASW-Code 3344)
- Herstellung von Gips, Zement- und Betonwaren (ASW-Code 333 (ohne 3331))

Folgende Untergruppen gelten nicht als eintragsrelevant:

- Werkhöfe von Unternehmen des Bauhauptgewerbes mit weniger als 20 Mitarbeitern, die weder eine Tankstelle noch eine Reparaturwerkstätte für Fahrzeuge betrieben haben
- Betriebe des Ausbaugewerbes (z.B. Maler, Gipser) (ASW-Codes 4221-4225, 4227, 4229)
- Verarbeitung von Kunststeinen (ASW-Code 3342)

Reine Verwaltungssitze aller obengenannten Branchen gelten nicht als belastungsrelevant.

## **2.2 Betriebsbeginn**

Abgesehen von wenigen Ausnahmen gilt das Jahr 1985 als Zeitschwelle für einen Eintrag resp. Nichteintrag von Betriebsstandorten in den KbS. Nur Areale von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Anlagen, Gewerbe- oder Industriebetrieben, auf denen vor 1985 umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz kamen, werden in den KbS eingetragen. Bei Betrieben, welche ihre Tätigkeiten 1985 oder später aufgenommen haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie den Umweltvorschriften gemäss Umweltschutzgesetz (USG) entsprechen und der Umsatz von umweltgefährdenden Stoffen keine Belastungen des Untergrunds mehr verursachen.

Bei Branchengruppen, die von der Zeitschwelle 1985 abweichen, wird in den jeweiligen Kriterienkatalogen speziell darauf hingewiesen. Ebenfalls ausgenommen von der Zeitschwelle 1985 sind Standorte mit Unfällen oder anderen konkreten Hinweisen auf Belastungen.

## **2.3 Betriebsgrösse**

Die betriebseigenen Werkhöfe der Branchen 411-413 (Bauhauptgewerbe) ohne Tankstelle und Reparaturwerkstatt gelten erst ab einer Betriebsgrösse von mindestens 20 Mitarbeitern als belastungsrelevant.

Für die Betriebe der übrigen Branchen gemäss Kap. 2.1 gilt eine Mindestgrösse von 10 Mitarbeitern als belastungsrelevant.

Von diesen Mitarbeiterzahlen sind Verkaufs- und Verwaltungspersonal ausgeschlossen.

## **2.4 Betriebstätigkeit und eingesetzte Stoffe**

### *2.4.1 Relevante Tätigkeiten*

Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) gelten folgende Tätigkeiten des Allgemeinen Bauhauptgewerbes als belastungsrelevant:

- Herstellung von Asphaltprodukten und bituminösen Produkten
- Behandlung von Stahl- und Eisenbauteilen mit Rostschutz und Korrosionsschutzmitteln
- Imprägnieren und Lackieren von Holz
- Herstellung von Beton und Betonwaren unter Einsatz von Betonzusatzmitteln
- Lagerung von chemischen Stoffen
- Lagerung von Abbruchmaterialien und Schrott (z. B. behandeltes Holz, Zinkbleche, Blei- und Kupferrohre) auf unbefestigtem Untergrund
- Reparatur und Wartung von Motorfahrzeugen und Maschinen (Bewertung gemäss Kriterienkatalog „Allgemeines Autogewerbe“)
- Einsatz von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW)
- Betrieb einer Benzin- oder Dieseltankstelle (Beurteilung gemäss Kriterienkatalog „Tankstellen“)

### *2.4.2 Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe*

Die Menge der am Standort eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe ist massgebend für die Beurteilung der belastungsrelevanten Betriebe. Erst ab einer genügend grossen umgesetzten Stoffmenge ist eine hohe Wahrscheinlichkeit für Belastungen des Untergrunds gegeben.

Die entsprechende Mengenschwelle liegt für nicht-chlorierte organische Verbindungen bei 200 Liter (entspricht 1 Fass) pro Jahr und Produktionsprozess. Bei chlorierten Kohlenwasserstoffen gilt bereits ein Jahresumsatz von 50 Litern im gesamten Betrieb als relevant.

Liegen keine detaillierten Angaben vor, kann bei einer relevanten Betriebsgrösse (vgl. Kap. 2.3) davon ausgegangen werden, dass der Jahresverbrauch an umweltgefährdenden Stoffen die entsprechende Mengenschwelle überschreitet.

## **2.5 Branchenfremde Kriterien**

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrunds hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

### *2.5.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen*

Sind Belastungen des Untergrunds durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

### *2.5.2 Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände*

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle abgelagert worden sind, wird dieser in den KbS eingetragen.

### *2.5.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe*

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrunds durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebs vor, wird der Standort in den KbS eingetragen.

## **3. Kriterien für einen Nichteintrag in den KbS**

Es kann sein, dass ein Standort nicht in den KbS eingetragen wird, obwohl die unter Kap. 2.1 – 2.4 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Je nach Branchengruppe gibt es verschiedene branchenspezifische Kriterien, die für einen Nichteintrag entscheidend sind. Bei der Branchengruppe „Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe“ wird folgendes Nichteintragskriterium berücksichtigt:

- Nachträgliche Überbauung des Standorts (mit Aushub)

Bei einer nachträglichen Überbauung des Standorts oder von Teilflächen davon muss abgeklärt werden, wann und über welche Fläche diese erfolgte und wie der Standort danach genutzt worden ist. Bei einer Überbauung nach 1984 kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Belastungen entfernt worden sind und dass die Nachnutzungen den heute geltenden Umweltvorlagen entsprechen.

Wurde ein Standort nach 1984 komplett und mit Aushub über die potenziell belastete Fläche neu überbaut, wird dieser nicht in den KbS eingetragen. Standorte, wo die Überbauung nur über Teilflächen der potenziell belasteten Fläche erfolgte, werden in den KbS eingetragen. Die neu überbaute Fläche wird jedoch aus dem Standortperimeter gelöscht.

Die nachträgliche Überbauung eines Standorts ist im branchenspezifischen Entscheidungsbaum im Anhang nicht explizit dargestellt. Aufgrund der Art und Menge der eingesetzten Stoffe sowie der räumlichen Ausdehnung der neu überbauten Fläche, wird im Einzelfall entschieden, ob der Standort (resp. welche Teilbereiche des Standorts) in den KbS eingetragen wird oder nicht.

#### **4. Zusammenfassung der Beurteilungskriterien**

Sind bei einem Standort der Branchengruppe „Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe“ die Kriterien Branchenzugehörigkeit (Kap. 2.1), Betriebsbeginn (Kap. 2.2) und Betriebsgrösse (Kap. 2.3) erfüllt UND wurde mindestens eine der unter Kap. 2.4.1 aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

Sind Belastungen des Untergrunds aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.1 – 2.4 wenig wahrscheinlich, wird der Standort nur in den KbS eingetragen wenn konkrete Hinweise zu Belastungen des Untergrunds aufgrund branchenfremder Kriterien vorliegen (z. B. aufgrund von Unfällen, Ablagerungen von Produktionsabfällen auf dem Gelände oder Nutzung durch andere belastungsrelevante Betriebe).

Falls bei einem Standort konkrete Hinweise vorliegen, dass das unter Kap. 3 aufgeführte Kriterium erfüllt ist (komplette nachträgliche Überbauung des Standorts nach 1984) wird der Standort nicht in den KbS eingetragen.

Es muss beachtet werden, dass ein Standort unabhängig von den oben genannten Kriterien in den KbS eingetragen werden kann, falls der Behörde konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen.

# Branchengruppe Allgemeines Bauhauptgewerbe, Werkhöfe

